

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Prüfgesellschaften vom 1. 1. 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Begriffe	2
2	Anerkennung	2
2.1	Gesuch um Anerkennung	2
2.2	Anerkennungsvoraussetzungen	2
2.2.1	Organisation.....	2
2.2.2	Leitende Prüfer	3
2.3	Zusätzliche Anforderungen	3
2.4	Liste der von der Bankenkommission anerkannten Prüfgesellschaften.....	3
3	Unabhängigkeit	4
3.1	Grundsatz.....	4
3.2	Anwendbarer Unabhängigkeitsstandard	4
3.3	Zusätzliche Anforderungen	4
4	Überwachung	5
4.1	Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften	5
4.1.1	Jährlich einzureichende Informationen.....	5
4.1.2	Weitere Informationen	6
4.2	Qualitätskontrollen	6
4.3	Begleitung der Prüfgesellschaften bei Prüfungen	6
5	Beauftragung und Wechsel	7
6	In-Kraft-Treten	7

Anhang 1: Glossar

Anhang 2: Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer

Anhang 3: Datenerhebung /Erhebungsformular

Anhang 4: Tätigkeitsbericht

Anhang 5: Dienstleistungen von Prüfgesellschaften

1 Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG und Art. 18 BEHG. Diese werden im Folgenden als *Prüfgesellschaften* bezeichnet. Analog wird zudem der Begriff „leitender Prüfer“¹ anstelle von „leitender Revisor“ verwendet. 1

Die Ausführungen zu Beauftragung und Wechsel der *Prüfgesellschaft* (Kapitel 5) gelten zudem für Banken nach Art. 1 und 2 BankG und für Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d BEHG. 2

Das Rundschreiben kommt grundsätzlich nicht zur Anwendung bei Prüfgesellschaften nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds (AFG) und Anlagefonds nach Art. 2 Abs. 1 AFG. Von diesem Grundsatz wird in zwei Bereichen abgewichen. Erstens werden die Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer von Anlagefonds zusammen mit jenen für leitende Prüfer von Banken und Effektenhändlern im Anhang 2 festgehalten. Zweitens gilt der Fragebogen im Anhang 5, der von den Prüfgesellschaften bei der Annahme eines neuen Mandates sowie bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft auszufüllen und der Bankenkommission einzureichen ist, auch für Prüfgesellschaften von Anlagefonds. 3

Das Rundschreiben regelt die Einzelheiten zur Anerkennung (Kapitel 2), zur Unabhängigkeit (Kapitel 3), zur Überwachung (Kapitel 4) sowie zu Beauftragung und Wechsel (Kapitel 5) der *Prüfgesellschaften*. 4

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang 1) definiert bzw. erläutert. 5

2 Anerkennung

2.1 Gesuch um Anerkennung

Dem schriftlichen Gesuch um Anerkennung als *Prüfgesellschaft* bei Banken und/oder Effektenhändlern sind alle Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Erfüllung der in Art. 35 BankV bzw. Art. 32 BEHV genannten Voraussetzungen ergibt. 6

2.2 Anerkennungsvoraussetzungen

Folgende Anerkennungsvoraussetzungen werden hier genauer erläutert: 7

- Organisation (Art. 35 Abs. 2 Bst. a BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. b BEHV)
- Leitende Prüfer (Art. 35 Abs. 2 Bst. c BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. d BEHV)

2.2.1 Organisation

Die Organisation der *Prüfgesellschaft* gewährleistet die dauernde, sachkundige und risikoorientierte Erfüllung der Prüfaufträge. Organisation und Tätigkeitsbereich sind in den Statuten oder in Reglementen umfassend zu umschreiben. 8

¹ Die Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich sächlich (Mitglied), maskulin (Prüfer) oder feminin (Person) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

- Die Führungs- und Kontrollstruktur der *Prüfgesellschaft* bzw. ihrer Gruppe stellt die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Prüfstandards, der Standards zur *internen Qualitätskontrolle*, Weiterbildung und Unabhängigkeit (Rz 17) sowie der Vorgaben der Bankenkommission sicher (EBK-RS 0-/-Prüfung, EBK-RS 0-/- Prüfbericht). Als integrale Bestandteile der Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die *Prüfgesellschaften* interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur *Qualitätskontrolle*, die ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. 9
- 2.2.2 Leitende Prüfer**
- Die leitenden Prüfer sind in Bezug auf die einzelnen Prüfmandate primäre Kontaktperson gegenüber der Bankenkommission. Sie bedürfen einer Anerkennung durch die Bankenkommission. Der Antrag um Anerkennung wird durch die *Prüfgesellschaft* gestellt. Zwischen der *Prüfgesellschaft* und dem leitenden Prüfer besteht ein Arbeitsvertrag. 10
- Wechselt ein leitender Prüfer zu einer anderen *Prüfgesellschaft*, muss diese erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen und ist dafür verantwortlich, dass der neue Mitarbeiter erst in der Funktion als leitender Prüfer tätig wird nach einer angemessenen Einarbeitung insbesondere in die Organisation, die Abläufe und den Prüfansatz der *Prüfgesellschaft*. 11
- Gestützt auf Art. 38 Bst. b. BankV bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. c BEHV legt die Bankenkommission die Anerkennungsvoraussetzungen in Bezug auf Ausbildung und Berufserfahrung fest (Anhang 2). Leitende Prüfer bei Banken sind von der Bankenkommission auch als leitende Prüfer bei Effektenhändlern anerkannt (Art. 58 Abs. 7 BEHV). Hingegen sind leitende Prüfer bei Effektenhändlern nicht als leitende Prüfer bei Banken anerkannt. 12
- Die *Prüfgesellschaft* verfügt über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Anzahl von leitenden Prüfern. Sie darf die Leitung der Prüfungen bei Banken und Effektenhändlern nur Prüfern anvertrauen, die von der Bankenkommission anerkannt sind. Die Rotation der leitenden Prüfer auf den Prüfmandaten bei Banken und Effektenhändlern erfolgt gemäss Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhänderkammer (RLU-TK) spätestens nach 7 Jahren. Ist ein von der Bankenkommission anerkannter leitender Prüfer mehrere Jahre nicht mehr in der Prüfung von Banken und Effektenhändlern tätig gewesen, stellt die *Prüfgesellschaft* sicher, dass er vor Wiederaufnahme der Tätigkeit als Prüfungsleiter auf den aktuellen Stand der Praxis gebracht wird. 13
- 2.3 Zusätzliche Anforderungen**
- Die Bankenkommission kann im Einzelfall zusätzliche Anforderungen an eine *Prüfgesellschaft* oder einen leitenden Prüfer stellen, wenn die Geschäftstätigkeit der zu prüfenden Bank oder des zu prüfenden Effektenhändlers dies erfordert, insbesondere bei internationaler Geschäftstätigkeit, komplexen Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten oder bei Geschäftstätigkeiten, die spezielle Kenntnisse erfordern. 14
- 2.4 Liste der von der Bankenkommission anerkannten Prüfgesellschaften**
- Nach Art. 35 Abs. 4 BankV veröffentlicht die Bankenkommission eine Liste der von ihr anerkannten *Prüfgesellschaften* in ihrem Jahresbericht und auf ihrer Homepage (www.ebk.admin.ch). 15

3 Unabhängigkeit

3.1 Grundsatz

Die *Prüfgesellschaft* muss vom *geprüften Institut* unabhängig sein (Art. 20 Abs. 2 BankG, Art. 18 Abs. 2 BEHG). Die *Prüfgesellschaft* darf eine Prüfung nicht durchführen, wenn eine wesentliche finanzielle, geschäftliche oder sonstige Beziehung besteht, die einen sachverständigen und informierten Dritten veranlassen würde, die Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Stellt die Bankenkommission solche Beziehungen fest, holt sie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft ein und verlangt in schwerwiegenden Fällen gestützt auf Art. 39 Abs. 4 BankV bzw. Art. 30 Abs. 5 BEHV vom *Institut*, eine andere *Prüfgesellschaft* zu beauftragen. 16

3.2 Anwendbarer Unabhängigkeitsstandard

Die *Prüfgesellschaften* stellen die Einhaltung der Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (RLU-TK) sicher. 17

3.3 Zusätzliche Anforderungen

Die *Prüfgesellschaft* darf keine Beziehungen zu den *zu prüfenden Instituten* unterhalten und keine Aufträge der *zu prüfenden Institute* übernehmen, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit nach Art. 20 Abs. 2 BankG bzw. Art. 18 Abs. 2 BEHG unvereinbar sind. Dies gilt sinngemäss auch für die Prüfer (Anhang 1, A6). 18

Als Beziehungen, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, gelten direkte und indirekte Beteiligungen an den *zu prüfenden Instituten*, geschäftliche Beziehungen, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen können oder die nicht Teil des normalen Geschäftsverkehrs bilden, sowie persönliche Beziehungen, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen können. 19

Als Aufträge, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, gelten 20

- a. Aufträge mit Führungs-, Kontroll- oder Entscheidungsfunktionen
- b. Aufträge, die zur Prüfung von eigenen Leistungen führen können, insbesondere bei Bewertungen von Aktiven durch die Prüfgesellschaft, falls diese Werte in den Jahres- oder Zwischenabschlüssen der *zu prüfenden Institute* übernommen werden und dann im Rahmen der Rechnungsprüfung durch die gleiche *Prüfgesellschaft* beurteilt werden. Nicht davon betroffen ist die selbständige Bewertung von Aktiven und Passiven durch die *Prüfgesellschaft* nach Art. 43 Abs. 3 BankV. Dieser selbständigen Bewertung wird im Rahmen der Rechnungsprüfung der vom *geprüften Institut* ermittelte Wert im Jahres- oder Zwischenabschluss entgegengestellt.
- c. die Entwicklung und Einführung von Finanzinformationssystemen
- d. die Erstellung von Buchungsunterlagen und Rechnungsabschlüssen
- e. die Durchführung der internen Revision
- f. die Vertretung der Interessen der *zu prüfenden Institute* bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten
- g. die Mitwirkung bei der Einstellung von Führungskräften
- h. die Vertretung der Interessen einer angehenden Bank bzw. eines angehenden Effekthändlers im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 3 BankG bzw. Art. 10 BEHG sowie anderer Verfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Beziehungen und Aufträge, die zwar nicht nach Rz 19 und 20 mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, jedoch zu Interessenkonflikten führen können, werden von der Prüfgesellschaft erfasst und durch geeignete Schutzmassnahmen unter Kontrolle gebracht. Als Massnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit gelten insbesondere Qualitätskontrollsysteme, Rotationen der leitenden Prüfer sowie die Offenlegung von Beziehungen und Aufträgen gegenüber der Bankenkommission.	21
4 Überwachung	
Die Bankenkommission überwacht die dauernde Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen. Dazu wendet sie unter anderem die im Folgenden erläuterten Instrumente an:	22
<ul style="list-style-type: none">• Auswertung von Informationen der <i>Prüfgesellschaften</i> (Ziffer 4.1)• <i>Qualitätskontrollen</i> (Ziffer 4.2)• Begleitung der <i>Prüfgesellschaften</i> bei Prüfungen (Ziffer 4.3)	
4.1 Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften	
Zur laufenden Überwachung verlangt die Bankenkommission gestützt auf Art. 23 ^{bis} Abs. 2 BankG von den <i>Prüfgesellschaften</i> die Einreichung von Informationen über ihre Geschäftstätigkeit. Die Bankenkommission wertet diese Informationen aus, insbesondere mit dem Ziel, die Einhaltung der Unabhängigkeitsstandards zu überwachen, die finanzielle Situation der <i>Prüfgesellschaften</i> zu beurteilen sowie wesentliche Entwicklungen des Prüfaufwandes und der Honorare festzustellen und zu analysieren.	23
4.1.1 Jährlich einzureichende Informationen	
Die <i>Prüfgesellschaften</i> reichen der Bankenkommission jährlich spätestens 6 Monate nach Geschäftsabschluss (Bst. a) bzw. bis Ende September (Bst. b-e) folgende Informationen ein:	24
a. Jahresrechnung (Einzel- und Konzernabschluss)	25
b. Angaben zum Totalbetrag der im abgelaufenen Geschäftsjahr in Rechnung gestellten Honorare nach Erhebungsformular in Anhang 3	26
c. Honorare pro <i>geprüftes Institut</i> nach Erhebungsformular in Anhang 3	27
d. Angaben zum Prüfaufwand pro <i>geprüftes Institut</i> in Stunden nach Erhebungsformular in Anhang 3	28
e. Tätigkeitsbericht nach Anhang 4	29
Die Bankenkommission kann die nach Bst. a.-d. erhobenen Zahlen auf aggregierter Basis veröffentlichen. Angaben über einzelne <i>Prüfgesellschaften</i> werden aggregiert zu Angaben aller <i>Prüfgesellschaften</i> . Angaben über einzelne <i>beaufsichtigte Institute</i> werden aggregiert zu Angaben pro Institutsgruppe (z.B. nach SNB-Bankengruppen).	30

4.1.2 Weitere Informationen

- Die *Prüfgesellschaften* informieren die Bankenkommission unaufgefordert über wesentliche Änderungen und Sachverhalte betreffend: **31**
- a. Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente **32**
 - b. Zusammensetzung der Organe und der Besitzer **33**
Die *Prüfgesellschaften* geben die Gründe für das Ausscheiden von Mitgliedern der Organe und für Änderungen in den Besitzverhältnissen jeweils an.
 - c. Leitende Prüfer **34**
Die Bankenkommission kann über die Gründe des Ausscheidens von leitenden Prüfern Auskunft verlangen.
 - d. Berufshaftpflicht **35**
 - e. Bestehende oder drohende Auseinandersetzungen mit Prüfkunden, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen. **36**
- Die *Prüfgesellschaften* fügen unaufgefordert weitere für die Aufsichtsbehörde relevante Informationen bei. Die Bankenkommission verlangt bei Bedarf weitere Informationen. **37**

4.2 Qualitätskontrollen

- Die Bankenkommission kann bei Prüfgesellschaften Qualitätskontrollen durchführen. Sie legt Gegenstand und Umfang der Qualitätskontrollen fest und bestimmt Methoden, Instrumente und Vorgehensweise. **38**
- Im Rahmen der Qualitätskontrollen beurteilt die Bankenkommission insbesondere, ob die Organisation und die internen Prozesse der Prüfgesellschaften eine professionelle, an den Risiken im Bank- und Effektenhandelsgeschäft orientierte Prüfung und Überwachung gewährleisten. **39**
- Die Bankenkommission vergewissert sich unter anderem, dass die Prüfgesellschaften die gesetzlichen Bestimmungen, die für sie und ihre leitenden Prüfer geltenden Anerkennungs Voraussetzungen, die Standesregeln und die gemäss Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV anwendbare Sorgfalt bei der Prüfung dauernd beachten. **40**
- Die Bankenkommission würdigt die Systeme der Prüfgesellschaften zur Risikoidentifikation und zum Risikomanagement und beurteilt die angewendeten Prozesse und Methoden. **41**

4.3 Begleitung der Prüfgesellschaften bei Prüfungen

- Die Bankenkommission kann die Prüfgesellschaften bei der Prüfung von Banken und Effektenhändlern begleiten. Ziel dieser Begleitung ist, abzuklären, ob die von der Prüfgesellschaft vorgesehenen Prozesse in der Praxis auch effektiv umgesetzt werden. **42**
- Die Rolle der Bankenkommission bei der Begleitung einer Prüfung beschränkt sich strikt auf jene eines Beobachters. Die Bankenkommission nimmt an keiner Prüfungshandlung teil. Die Verantwortung für die Prüfung bleibt bei der Prüfgesellschaft. **43**

5 Beauftragung und Wechsel

Die Bank bzw. der Effektenhändler beauftragt eine von der Bankenkommission anerkannte *Prüfgesellschaft* für die Prüfungen nach Art. 18 und 19 Abs. 1 BankG bzw. Art. 17 Abs. 1 BEHG. 44

Die Bank bzw. der Effektenhändler holt vor dem Wechsel der *Prüfgesellschaft* die Zustimmung der Bankenkommission ein (Art. 39 Abs. 2 BankV bzw. Art. 30 Abs. 2 BEHV). Sie bzw. er teilt der Bankenkommission gleichzeitig die Gründe für den Wechsel mit und reicht ihr die letzte Rechnung der bisherigen *Prüfgesellschaft* ein. Die bisherige *Prüfgesellschaft* erhält von der Bankenkommission die Gelegenheit, zum beantragten Wechsel Stellung zu nehmen. 45

Die Bankenkommission verweigert die Zustimmung zum Wechsel der *Prüfgesellschaft*, sofern dieser zur Unzeit erfolgt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Wechsel später als 6 Monate nach Geschäftsabschluss des *Instituts* vorgesehen ist. 46

Bei der Annahme eines neuen Mandates sowie beim Wechsel der *Prüfgesellschaft* informiert die neue *Prüfgesellschaft* die Bankenkommission anhand des Fragebogens im Anhang 5 über Dienstleistungen, die sie für das neu zu prüfende *Institut* in den vergangenen drei Jahren ausgeführt hat. 47

Die Bank bzw. der Effektenhändler hat der neu gewählten *Prüfgesellschaft* die Prüfberichte (EBK-RS 0/-/ Prüfbericht) und die Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 0/-/ Prüfung, Anhang 1) der vorgängigen *Prüfgesellschaft* der letzten Jahre zur Verfügung zu stellen. 48

Die neue *Prüfgesellschaft* nimmt mit der bisherigen *Prüfgesellschaft* formell Kontakt auf, um die für die Mandatsübertragung notwendigen Informationen zu beschaffen. Die beiden *Prüfgesellschaften* sprechen sich gegenseitig ab, um den Übergang der notwendigen Informationen sicherzustellen. 49

Bei der Übertragung des Mandates hat die bisherige *Prüfgesellschaft* ihrer Nachfolgerin Einsicht in die *Arbeitspapiere* zu gewähren. Das Eigentum an den *Arbeitspapieren* verbleibt bei der bisherigen *Prüfgesellschaft*. Verweigert die bisherige *Prüfgesellschaft* die Weitergabe der für die Mandatsübertragung notwendigen Informationen (z.B. bei Verantwortlichkeits- und sonstigen Streitfällen), hat sie die Bankenkommission zu informieren. Die Bankenkommission legt im Einzelfall Massnahmen fest, die den für die Mandatsübertragung notwendigen Informationsfluss sicherstellen. 50

Die Bankenkommission verlangt gestützt auf Art. 39 Abs. 4 BankV bzw. Art. 30 Abs. 5 BEHV den Wechsel der *Prüfgesellschaft*, wenn die bisherige *Prüfgesellschaft* unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Prüfung bietet. 51

6 In-Kraft-Treten

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Juli 2004 52

- Anhang 1: Glossar
- Anhang 2: Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer
- Anhang 3: Datenerhebung / Erhebungsformular
- Anhang 4: Tätigkeitsbericht
- Anhang 5: Dienstleistungen von Prüfgesellschaften

Rechtliche Grundlagen:

- Art 18 –22 BankG, Art. 35-49 BankV
- Art. 17-19 BankG, Art. 30-37 BEHV